

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<u>Satzung</u> über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz vom 04.07.2007 Der Stadtrat hat am 3. Juli 2007 auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. Seite 57) § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981 (GVBl. Seite 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. Seite 104) und §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. Seite 57) folgende Satzung beschlossen:	<u>Satzung</u> der Stadt Landau in der Pfalz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom Der Stadtrat hat am auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728), § 8 Absatz 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981 (GVBl. Seite 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. Seite 747), sowie § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. Seite 158) folgende Satzung beschlossen:

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich (1) Für Einsatzmaßnahmen und Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz, die nicht Einsätze nach §§ 3 Absatz 2 und 8 Absatz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sind, sowie Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr (§ 8 Absatz 3 LBKG) und für die Überlassung von Feuerwehrgeräten und sonstigen Arbeitsleistungen werden Kostenersätze und Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. (2) Kostenersatzpflichtig sind die durch Einsatzmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz nach §§ 33 und 36 Absatz 1 LBKG entstandenen Kosten. (3) Gebührenpflichtig sind alle Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz, die nicht im Rahmen des § 36 Absatz 1 LBKG erfolgen und auf die kein Rechtsanspruch besteht. § 2 Kostenersatz- und Gebührenmaßstab (1) Kostenersätze und Gebühren werden nach dem bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Aufwand bemessen. (2) Zum Aufwand gehören insbesondere a) die Kosten für die Vorhaltung der Geräte, die Ausrüstung und das Verbrauchsmaterial, b) die Personalkosten, c) die Verwaltungskosten,	§ 1 Grundsatz (1) Die Stadt Landau in der Pfalz unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr. Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt sie Kostenersatz und Gebühren nach den Maßgaben dieser Satzung. (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. § 2 Unentgeltliche Leistungen Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Absatz 2, § 19 Absatz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG – vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. Seite 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich. § 3 Entgeltliche Leistungen (1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann für die in § 36 Absatz 1 und Absatz 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet. (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
--	--

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

d) die Kosten für Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten. (3) Als Kostenersatz und Gebühren werden Pauschalbeträge nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührenverzeichnis erhoben. (4) Für nicht im Kosten- und Gebührenverzeichnis enthaltene Leistungen, wie die Verwendung von Ölbindemittel oder ähnliche Materialien, werden die Selbstkosten berechnet. § 3 Kosten- und gebührenpflichtige Leistungen (1) Für die in §§ 33 und 36 Absatz 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen erhebt die Stadt Landau in der Pfalz Kostenersatz. (2) Darüber hinaus werden Gebühren erhoben für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Absatz 2 und 8 Absatz 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, spezielle Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBKG) 2. die Beratung, das Erteilen von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Dienstleistungen für Dritte.	1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 LBKG), 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden. (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
--	---

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

§ 4 Schuldner (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Absatz 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen. (2) Gebührenpflichtig i.S. des § 3 Absatz 2 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe - oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. (3) Mehrere Kostenersatz - und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung sind die in § 36 Absatz 1 und Absatz 2 LBKG genannten Verpflichteten. (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieterin oder Mieter oder Pächterin oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Sofern keine Rückkehr in die Feuerwehrunterkunft erfolgt, weil sich unmittelbar ein weiterer Einsatz	§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Absatz 7 bis 11 LBKG erhoben. (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. Seite 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Absatz 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

anschließt, gilt abweichend von Satz 2 das Beenden des Einsatzes vor Ort. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer gemäß Absatz 2. (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kosten und Gebührenverzeichnis vervielfältigt wird. (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträge für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel sind zusätzlich die der Stadt entstandenen Selbstkosten zu zahlen. (6) Für bei den Hilfe - und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte sind die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zu zahlen, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.	(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden pauschaliert auf der Grundlage des § 36 Absatz 7 LBKG in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dabei wird der Stundensatz ausgehend von dem vom statistischen Bundesamt zum Einsatzzeitpunkt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbetrag von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 v.H. sowie zuzüglich der den Einsatzkräften zu gewährenden Aufwandspauschale nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. (4) Für Brandsicherheitswachen wird der Stundensatz auf der Grundlage der den Feuerwehrangehörigen nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Aufwandsentschädigung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 50 v.H. ermittelt. (5) Die Stundensätze für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge werden unter Beachtung der Vorgaben des § 36 Absatz 9 LBKG ermittelt und ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Absatz 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt. (6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet. (7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahr-
---	---

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

	zeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. (8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Landau in der Pfalz entstehen für 1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen, 2. Entschädigungen, die nach § 30 Absatz 1 LBKG geleistet werden, 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v. H., insbesondere a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden, b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.
--	--

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

§ 6 Entstehung des Anspruchs Der Kostenersatz- und Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen. § 7 Festsetzung der Kostenersätze und Gebühren, Fälligkeit Die Kostenersätze und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. § 8 Haftungsausschluss Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 LBKG verursacht werden, haftet die Stadt Landau in der Pfalz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe - oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.	§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung. (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht. (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Landau in der Pfalz ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern. § 7 Haftungsausschluss Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Landau in der Pfalz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. § 8 Umsatzsteuer Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
--	---

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz vom 12.01.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2001 außer Kraft. Landau in der Pfalz, 04.07.2007 Die Stadtverwaltung: Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister	§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz“ vom 04.07.2007 außer Kraft. (3) Für Fälle, in denen der Anspruch auf Erstattung von Kosten oder die Gebührenschuld nach In-Kraft-Treten der Änderung (vom 21.12.2020: GVbl. Seite 247) des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981 (GVBl. Seite 247) nach dem 29.12.2020 und vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, gilt die Satzung mit der Maßgabe, dass die pauschalierten Personalkosten und die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Beträge nach der bislang geltenden Satzung vom 04.07.2007 nicht übersteigen dürfen. Landau in der Pfalz, Die Stadtverwaltung: Thomas Hirsch Oberbürgermeister
---	--

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

Kosten und Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz

1. Sachaufwand		
1.1 Fahrzeuge – je Betriebsstunde -		
Löschfahrzeuge		
1.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	94,44 €
1.1.2 Löschgruppenfahrzeug	LF 15	94,44 €
1.1.3 Tanklöschfahrzeug	TLF 16	119,45 €
1.1.4 Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	110,45 €
Sonderfahrzeuge		
1.2.1 Hubrettungsfahrzeug	TM	179,40 €
1.2.2 Ölwehrfahrzeug	GW-Öl	94,84 €
1.2.3 Rüstwagen	RW	115,09 €
1.2.4 Schlauchwagen	SW 1000	104,31 €
1.2.5 Messtruppfahrzeug/Gefahrstoffe	MeF-G	96,81 €
1.2.6 Gerätewagen Gefahrgut	GWG 2	125,32 €
1.2.7 Deko-Fahrzeug	DTF	180,04 €
1.2.8 Gerätewagen Atemschutzüberwachung	GW-AÜ	137,85 €
Sonstige Feuerwehrfahrzeuge		
1.3.1 Einsatzleitfahrzeug	ELW	101,60 €
1.3.2 Kommandowagen	KdoW	123,31 €

Kosten und Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz vom

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1. Personal		
1.1	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Absatz 2
1.2	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Absatz 3
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Berechnung gem. § 5 Absatz 4
2. Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge		
2.1 Führungsfahrzeuge		
2.1.1	Kommandofahrzeug	21,51 Euro/Std
2.1.2	Einsatzleitfahrzeug	50,86 Euro/Std
2.2 Löschfahrzeuge		
2.2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	71,57 Euro/Std
2.2.2	Löschgruppenfahrzeug	175,14 Euro/Std
2.2.3	Tanklöschfahrzeug	223,24 Euro/Std
2.2.4	Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug	230,94 Euro/Std
2.3 Sonderfahrzeuge		
2.3.1	Hubrettungsfahrzeug	451,62 Euro/Std
2.3.2	Kleinalarmfahrzeug	23,20 Euro/Std
2.3.3	Rüstwagen	126,29 Euro/Std
2.3.4	Gerätewagen Messtechnik	84,25 Euro/Std
2.3.5	Gerätewagen Gefahrgut	184,99 Euro/Std
2.3.6	Mehrzweckfahrzeug	90,13 Euro/Std
2.3.7	Unimog	16,62 Euro/Std

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau (Feuerwehrgebührensatzung)

1.3.3	Mannschaftstransportwagen	MTW	115,19 €
1.3.4	Mehrzweckfahrzeug	MZF	158,28 €
1.3.5	Unimog	Unimog	166,16 €
Anhängers			
1.4.1	Lichtmastanhänger	LIMA	138,89 €
1.4.2	Transportanhänger	Anhängers	84,76 €
1.4.3	Ölsanimat	Ölsanimat	107,22 €

2. Personalkosten

2.1 Personalkosten

Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Gebührensatz für einen Beamten des mittleren Dienstes nach § 2 der LVO über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 (GVBl. Seite 61) in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Dieser beträgt zurzeit 33,24 €.

2.2 Sicherheitswachen

Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 11,25 € je Stunde Einsatzdauer zu Grunde gelegt.

2.4	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
2.4.1	Mannschaftstransportfahrzeug	28,27 Euro/Std
2.4.2	Anhängers – Lüfter	32,91 Euro/Std
2.4.3	Anhängers – Lichtmast	32,36 Euro/Std
3.	Sonstige Kosten	Berechnung nach § 5 Absatz 8